VERORDNUNG (EWG) Nr. 2089/74 DES RATES

vom 2. August 1974

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch seine Verordnung (EWG) Nr. 3588/73 [1] ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 50 000 Tonnen für das Jahr 1974 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

In Anbetracht der derzeitgen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft deckt das obengenannte Kontingent den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an Ferrosiliziummangan aus dritten Ländern nicht vollständig. Es erscheint daher zweckmäßig, ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, das auf 32 000 Tonnen begrenzt werden sollte. Da die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht gefährdet werden dürfen, sollte der Zollsatz für dieses Kontingent auf 4 % festgesetzt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtlichen Einfuhren bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im Rahmen des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3588/73 eröffneten Zollkontingents von 50 000 Tonnen ergab sich unter Berücksichtigung der damals verfügbaren statistischen Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosiliziummangan im Jahre 1974 folgende prozentuale Beteiligung :

Benelux	8,33,
Dänemark	0,62,
Deutschland	82,20,
Frankreich	0,10,
Irland	1,04,
Italien	3,54,
Vereinigtes Königreich	4,17.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den zusätzlichen Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der zusätzlichen Kontingentsmenge entsprechend dem von den einzelnen Mitgliedstaaten genannten tatsächlichen Bedarf vorgenommen werden. Das Vereinigte Königreich, Irland, Deutschland, die drei Mitgliedstaaten, die sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, und Italien haben einen zusätzlichen Bedarf von 3 400, 200, 35 000, 15 400 bzw. 2 500 Tonnen angemeldet. Was die übrigen Mitgliedstaaten anbetrifft, so rechtfertigen es der gegenwärtige Stand der Ausschöpfung ihrer Quote bei der Aufteilung des ersten Kontingents sowie die letzten wirtschaftlichen und statistischen Angaben zur Zeit nicht, daß sie an der in Aussicht genommenen zusätzlichen Kontingentsmenge beteiligt werden. Sollte in diesen Mitgliedstaaten später ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so hätten sie stets die Möglichkeit, das Verfahren gemäß Artikel 3 dieser Verordnung anzuwenden. Auf Grund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die obengenannten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer neuen Quote sowie zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs in den übrigen Mitgliedstaaten bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Zollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 30 000 Tonnen, festzusetzen.

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 31.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechnungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentzeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hierüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentzeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 32 000 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bei 4 % ausgesetzt.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 30 000 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Benelux	8 000 Tonnen,
Deutschland	18 000 Tonnen,
Irland	100 Tonnen,
Italien	2 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	1 900 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 2 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Tritt in Dänemark oder Frankreich ein Bedarf an Ferrosiliziummangan auf, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve eine entsprechende Quote, soweit die Reservemenge ausreicht.

Artikel 4

(1) Schöpft einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teiles zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 6

Hat einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht genutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, spätestens am 10. November 1974 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn

Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Diese Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. November 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. Oktober 1974 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1974 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 oder 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Zollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU